

# **AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ**

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM  
LANDRATSAMT GREIZ,  
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

**Jahrgang 10 Ausgegeben am 23. Oktober 2003 Nr. 16 S. 312**

## **INHALT**

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die 110 kV-Freileitung Herlasgrün – Greiz Abschnitt 27 – UW Greiz in der Gemarkung Sachswitz	S. 313 – 314
Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2002 des Eigenbetriebes KSM	S. 314
Bekanntmachung zur Möglichkeit der Einsichtnahme der Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres 2002 der kommunalen Unternehmen des Landkreises Greiz	S. 315
Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde Gemeinde Greiz, Gemarkung Caselwitz	S. 316 - 317
Wohnungsbauförderung 2003 im Landratsamt Greiz	S. 317 - 319
Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde Grundbuchbereinigung Gemeinde Greiz, Gemarkung Rothenthal	S. 319 - 320

---

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in den Ansprechstellen Gera, Puschkinplatz 3, und Zeulenroda, Goethestraße 17 und in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberbe 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel-exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

## **Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az N0053/2003-1131-09**

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **TEAG Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

**110 kV-Freileitung Herlasgrün - Greiz, Abschnitt Mast 27 - UW Greiz** mit einer Schutzstreifenbreite von **min. 21 m an den Masten und max. 46 m zwischen den Masten** gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

**Sachswitz, Flur 2, Flurstücke 33, 34, 36, 37, 41/1, 49/1, 50/1, 85, 87, 88, 91, 92, 93, 94, 95, 99, 100, 103 und 105** sowie  
Flur 4, Flurstücke **368/4, 369/5, 380/1, 398, 400 und 401,**

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

*Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:*

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 22.08.2003  
Freistaat Thüringen  
Landesamt für Straßenbau  
Bescheinigungsstelle für Versor-  
gungsleitungen  
Außenstelle Sondershausen  
Im Auftrag  
gez. Lampe  
Außenstellenleiterin

## **Bekanntmachung zur Fest- stellung des Jahresab- schlusses 2002 des Eigen- betriebes**

1. Der Kreistag des Landkreises Greiz hat in seiner Sitzung am 23.09.2003 u. a. folgendes beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2002 der KSM Greiz wird mit einer Bilanzsumme von 1.599.146,78 € und einem Jahresfehlbetrag von 23.727,88 € festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Werkleitung wird für das Geschäftsjahr 2002 Entlastung erteilt.

2. Der Bestätigungsvermerk des zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfers Herr Joachim Macknow für den Jahresabschluss 2002 lautet:

„Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

München, 20. Juni 2003

gez. J. Machnow  
Siegelabdruck“  
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2002 und der Lagebericht liegen zur Einsicht an 7 Tagen öffentlich im Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Straße 6, Amt für Planung und Wirtschaft, Zimmer 104

### **vom 27. Oktober 2003 bis 07. November 2003**

montags von 7.00 bis 15.00 Uhr  
dienstags von 7.00 bis 17.00 Uhr  
mittwochs von 7.00 bis 15.00 Uhr  
donnerstags von 7.00 bis 18.00 Uhr  
freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr

aus.

Greiz, den 2003-10-02

Martina Schweinsburg  
Landrätin des Landkreises Greiz

**Bekanntmachung zur Möglichkeit der Einsichtnahme der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2002 der kommunalen Unternehmen des Landkreises Greiz**

1. Der Kreistag des Landkreises Greiz hat in seiner Sitzung am 23.09.2003 u. a. folgendes beschlossen:

- Die geprüften Jahresabschlüsse der nachfolgend aufgeführten Unternehmen wurden durch den Kreistag beschlossen. Alle Jahresabschlüsse erhielten den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer.

Kreiskrankenhaus Greiz GmbH

Kreiskrankenhaus Ronneburg-  
Fachklinik für Geriatrie und  
Innere Medizin gGmbH

PRG Personen-und Reiseverkehrs-  
GmbH Greiz

RVG Regionalverkehr Gera/Land  
GmbH

Entsorgungsgesellschaft mbH  
„Umwelt“

Bundesgartenschau Gera und Ronne-  
burg 2007 GmbH

AGO Aufbaugesellschaft  
Ostthüringen mbH

2. Die Jahresabschlüsse 2002 und die Lageberichte liegen zur Einsicht an 7 Tagen öffentlich im Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Straße 6,

Amt für Planung und Wirtschaft, Zimmer 104

**vom 27. Oktober 2003 bis 07. November 2003**

montags von 7.00 bis 15.00 Uhr  
dienstags von 7.00 bis 17.00 Uhr  
mittwochs von 7.00 bis 15.00 Uhr  
donnerstags von 7.00 bis 18.00 Uhr  
freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr

aus.

Greiz, den 2003-10-02

Martina Schweinsburg  
Landrätin des Landkreises Greiz

## **Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde**

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192, in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster Greiz (TAWEG), An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz,

wurde ein Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Trink- und Abwasserleitungen/Schachtbauwerke) gestellt.

**Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.**

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

### **Gemeinde Greiz, Gemarkung Caselwitz**

#### **Trinkwasserleitungen**

Grundbuch Blatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
10	3	63/2
144	4	210/2
152	4	210/9
168	4	210/7

#### **Abwasserleitungen**

Grundbuch Blatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
18	2	27
19	2	26
52	1	17/4
54	2	31
57	4	208
58	4	207
59	4	206
60	4	205
61	4	197
62	4	196
63	4	195
64	4	194
65	4	193
66	4	192
140	1	21/3
187	1	15/2
191	1	17/5

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde Greiz, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

#### **Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in an-

derer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landratsamt Greiz in Greiz, Zeulenroda oder Gera schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Hemann  
Sachgebietsleiter

## **Wohnungsbauförderung 2003 im Landratsamt Greiz**

**Das Sachgebiet Wohnungsbauförderung im Landratsamt Greiz informiert und bearbeitet für den Landkreis Greiz Fördermittelanträge des Wohnungsbaus.**

**1. Gefördert werden kann bei eigengenutztem Wohnraum mit bis zu 2 Wohnungen je Grundstück:**

- 1. die Schaffung von Eigenwohnraum durch Neubau und Um- und Ausbau und auch durch Kauf einer Eigentumswohnung**
- 2. der Erwerb von vorhandenem Wohnraum**

**Unterstützung bieten hier einkommens- und familiengrößenabhängige zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen für:**

- Familien und auf Dauer angelegte eheähnliche Lebensgemeinschaften mit mindestens 2

Kindern (kindergeldberechtigte Kinder)

- Haushalte ab 2 Haushaltsmitgliedern, von denen mindestens ein Haushaltsmitglied mit einem Grad von 80 schwerbehindert ist

deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenzen des § 9 WoFG um nicht mehr als 20 v.H. überschreitet

Beispielsweise kann für eine Familie mit 2 Kindern unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen ein Darlehen von bis zu 75.000 EUR bewilligt werden.

Dieses bis zum 31.10.2018 zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen der Thüringer Aufbaubank ist vom Tage der Auszahlung bis zum 31.10.2013 mit jährlich 2,75 v.H. zu verzinsen. Am 01.11.2013 erfolgt die Anpassung des Zinssatzes an den Kapitalmarktzins der dann nochmals für weitere 5 Jahre um 2,5 v.H. verbilligt werden kann.

2.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt 2003 in der Förderung der Neuschaffung von Eigenwohnraum in besonderen Gebietskulissen. Dazu muss das zu fördernde Grundstück folgende Voraussetzungen erfüllen:

- es muss in einem Sanierungsgebiet (§142 BauGB), einem Erhaltungsgebiet (§172 BauGB) oder in einem Kerngebiet (§7 BauNVO) liegen oder
- es handelt sich um ein Recyclinggrundstück, welches aus Abrissmaßnahmen des Wohnungsmarkt-Stabilisierungsprogramms oder des Stadtumbauprogramms entstanden ist und für den Neubau von Eigenheimen vorgesehen ist.

Antragsberechtigt auf die unter 1. genannten zinsverbilligten Darlehen sind alle Haushalte, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenzen des § 9 WoFG um nicht mehr als 60 v.H. überschreitet.

Die Darlehenshöhen betragen bis zu:

**25.000 EUR** bei einem 1-Personen-Haushalt

**45.000 EUR** bei einem 2-Personen-Haushalt

**55.000 EUR** bei einem 3-Personen-Haushalt

**65.000 EUR** bei einem 4-Personen-Haushalt

**5.500 EUR** für jede weitere zum Haushalt rechnende Person

Diese beiden Programme sind für das laufende Jahr 2003 bereits ausgelaufen.

Wir gehen jedoch davon aus, dass sie für das Jahr 2004 eine Neuauflage erfahren werden. Informationen über den **neuesten Stand** erhalten Sie wieder hier bei uns !

3.

Für die Besitzer und Bewohner sanierungsbedürftiger Eigenheime und Eigentumswohnungen wird, bei Einhaltung bestimmter Einkommensgrenzen, durch die Thüringer Aufbaubank über das Landratsamt ein zinsgünstiges Modernisierungsdarlehen in einer Höhe von bis zu 20.500 EUR angeboten.

Der Zinssatz von 3,5 % ist über die gesamte Laufzeit festgeschrieben. Die Tilgung beträgt 1,5 %, wobei vorzeitige Tilgungen ohne weitere Kosten jederzeit möglich sind.

4.

Der Freistaat Thüringen gewährt aber auch für die Modernisierung und Instandsetzung von Miet- und Genossenschaftswohnungen Zuwendungen durch Gewährung eines Zinszuschusses für Kapitalmarktdarlehen und

durch die Bereitstellung eines Baudarlebens.

Für Anträge auf diese Förderung ist das Landratsamt Vorprüfstelle. Das Thüringer Landesverwaltungsamt als Bewilligungsstelle entscheidet dann über die Anträge.

Aufgrund der Vielzahl vorliegender Anträge in Weimar sind durch den Bauherren in der Entscheidungsphase jedoch längere Bearbeitungszeiten einzuplanen.

Für das laufende Jahr 2003 ist zur Zeit keine Antragstellung mehr möglich.

Bitte beachten Sie, dass mit den Bau-, Kauf- und Modernisierungsarbeiten erst nach Bewilligung der Zuwendungen begonnen werden darf.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeiten unserer Sprechtage und auch das Telefon für das Einholen näherer Auskünfte zu allen genannten Förderprogrammen.

Das Sachgebiet Wohnungsbauförderung im Landratsamt Greiz, Kreisbauamt, befindet sich in der Weberstraße 1 in 07973 Greiz,

Tel. : 03661/87 64 79, 87 64 78 und  
87 64 77.

### **Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde**

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192, in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster Greiz (TAWEG), An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, wurde ein Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Trink- und Abwasserleitungen/Schachtbauwerke) gestellt.

### **Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.**

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

### **Gemeinde Greiz, Gemarkung Rothenthal**

#### **Trinkwasserleitungen**

Grundbuch Blatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
14	2	80
62	2	89
81	1	14/1

#### **Abwasserleitungen**

Grundbuch Blatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
4	1	16

17	1	64
43	2	87
52	1	67
77	1	32/5
93	1	1

**Trink- und Abwasserleitungen**

Grundbuch Blatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
48	1	15 21
60	1 2	74 82 88
78	1	13 38 40

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde Greiz, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit

dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landratsamt Greiz in Greiz, Zeulenroda oder Gera schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Hemann  
Sachgebietsleiter